

Die Gewerkschaft

**Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter**

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 16
Schwanen-Str. 15 (Redakteur E. Dittmer)
Verlagsdruck: Amt Marienplatz 3105/06

**Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!**

**Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post
(einschließlich Bestellgeld) 10 Mf.**

IM LEIPZIGER GEWERKSCHAFTSKONGRESS Die Zukunft der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften wurden nach dem Kriege und nach der Revolution, vor allem wegen des in diese Periode fallenden Siegeszuges des größten Kapitalismus, vor ganz andere Aufgaben gestellt, als sie von den Gewerkschaften vor dem Kriege in bewunderungswürdiger und von der Arbeiterschaft der ganzen Welt bewunderter Weise erfüllt wurden. Man kann wohl die Vermutung aussprechen, daß die Gewerkschaften in wenigen Jahren etwas ganz anderes sein werden, als sie vor zehn Jahren gewesen sind. Die Gewerkschaften können den großen Aufgabekreis, in dem sie gestellt sind, nur erfüllen, wenn sie den Gegner klar erkennen, die Macht richtig abschätzen, seine Schwächen auf das genaueste erforschen und auf Grund der Wegführung und Zielsetzung des Kapitalismus ihre Organisation und Taktik festlegen. Wir sind auch in Deutschland in das Zeitalter des höchsten materialistischen Kapitalismus eingetreten. Nicht nur nach der Breite, sondern auch nach der Höhe und der Strenge der deutsche Kapitalismus ungeheure seine Glieder. Unsere Schlachtordnung müssen wir aufstellen und gruppieren nicht so wie es uns schon dünnt, nicht so wie es uns auf Grund der bisherigen Erfahrung richtig erschienen ist, sondern

so wie sie uns der Feind, dem wir zum mindesten ebenbürtig sein wollen, uns durch seine Taktik und Strategie aufzwingt hat. Jede Erinnerung an den verlossenen Weltkrieg ist uns, daß weit mehr als der eigene Entschluß, als die Überlegung und Voraussicht der Feind das Gesetz des Kampfes aufzwingt. Es hieße sich Illusionen hingeben, wenn wir meinen wollten, daß in dem Kampf um die Regelung des Arbeitsvertrags heute die Arbeiterschaft im Vorrang wäre, die Möglichkeit hätte, aus eigener Kraft dem Unternehmertum das Gesetz des sozialen Krieges aufzuzwingen. Man mag noch glauben an die proletarische Kraft und Einsicht haben, wird doch keinen Augenblick, welcher Richtung der Arbeiterschaft man auch angehören mag, zweifeln können, daß die industrielle und der sonst mit ihm verflochtene Kapitalismus organisatorisch in den letzten Jahren bewunderungswürdig, wenn auch für die Arbeiterschaft in meißter Hinsicht bedeutende Fortschritte gemacht hat, den die in sich vielfach zer-

rissene Gewerkschaftsbewegung nicht im entferntesten Gleichen an die Seite setzen kann. Die politische Zerrissenheit des Unternehmertums — Herr Stinnes gehört der Deutschen Volkspartei, Hugenberg den Deutschnationalen, Klöckner der Zentrumspartei, Siemens den Demokraten an — hat die wirtschaftliche Geschlossenheit und die organisatorische Ausbildung des deutschen industriellen und kommerziellen Kapitalismus keine Sekunde gestört. Welcher Vorrang vor den Gewerkschaften, die auf den Kongressen der Unternehmer ganz unbekannt Fraktionsbildungen auf ihren Generalversammlungen in Erscheinung treten lassen. Die von der Einheitsfront reden, sollten in das Lager des Kapitalismus hinübersehen; dort werden sie die Einheitsfront sehen, an der sie demolieren, während sie der große Kapitalismus längst besitzt.

Wir haben noch die Kraft!
Wir sind trotz schwerer dunkler Stunden
In das hohe, klare Licht gestellt
Und haben nichts so stark empfunden
Und sind mit nichts so stark verbunden
Als mit dem Traum von Glück, der uns erhält.
Wir wären längst, schon längst verdorben
In Schlamm und Mord, in Rot und Wut,
Wenn nicht, was wir als Kind erworben,
Tief in uns ruhte, ungeforben:
Die Kraft, noch Mensch zu sein und gut.
Die Kraft, noch Mensch zu sein mit starkem Willen,
Der eine Zeit ersehnt, die uns gehört,
In der sich unsere Träume wunderbar erfüllen,
Freude und Friede unsere Sehnsucht stillen
Und Liebe unerbittlich haßt, was sie zerstört.
Wir sind trotz schreiender Unmenschlichkeiten
In das klare Zukunftslicht gestellt; streiten,
Wir haben noch die Kraft, für Geist und Recht zu
Wir haben noch die Kraft, uns Glück und Frieden
zu bereiten
Und Mensch zu sein in einer brüderlichen Welt!
Hans Geismann.

Der große Kapitalismus ist weit hinausgewachsen über das Berufsinteresse, immer mehr verweist sich in ihm die Berufsgliederung. Die Riesenkonzerne unserer Tage umfassen industrielle Werke mannigfacher Art. Betriebe fast aller Gruppen von Handel und Industrie sind oft unter einer Leitung gestellt. Ein König dieser Konzerne sieht sich schmunzelnd gegenüber der Arbeiterschaft nicht bloß in politischer Zersplitterung, sondern oft noch in einer beruflichen Gliederung und Trennung, die, wenn auch dem Junstzeit-

alter entwachsen, doch noch immer diesem weit nähersteht als der Entwicklungsrichtung der modernen Industrielkonzerne in Deutschland.

Daß die Gewerkschaftsorganisationen dieser Entwicklung des Kapitalismus fremd gegenüberstehen, ist durchaus nicht richtig; sie empfinden klar, daß die Verfassung der deutschen Gewerkschaften ihre gegenseitige Anpassung, ihre Gliederung und ihre Methoden des Zusammenwirkens der verschiedenen Glieder reformbedürftig sind. Das lehren uns in erfreulicher Weise die Anträge, die zum Kongress der Gewerkschaften, der am 19. Juni in Leipzig zusammentritt, gestellt worden sind. So erklärt der Verbandsvorstand der Bergarbeiter und Bergbauarbeiter, daß die jetzige Form der gewerkschaftlichen Berufsverbände nicht mehr den Zeitverhältnissen entspricht. In ebenso klarer und in den Einzelheiten trefflich begründeter Weise erklärte der Verbandstag der Fabrikarbeiter:

„Die Voraussetzungen für die Beibehaltung der sachlichen oder beruflichen Gliederung der gewerkschaftlichen Organisationen sind durch die fortschreitende Zentralisierung der Warenproduktion in einheitlichen Großbetrieben, durch die Abhängigkeit der Lohnhöhe von allgemeinen und für jeden Arbeiter gleichmäßig zutreffenden Preisverhältnissen auf dem Gebiete der Lebenshaltung und durch die praktische Auswirkung des Betriebsrätegesetzes immer mehr geschwunden. Die den Gewerkschaften obliegende Erledigung wirtschaftlicher Fragen wird von spezifizierten Berufsverhältnissen nur noch in ganz geringem Maße beeinflusst und kann nur im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erledigt werden.

Die sachliche oder berufliche Gliederung der gewerkschaftlichen Organisation hindert die Arbeiterschaft innerhalb eines Betriebes in der bestmöglichen Ausnützung ihrer Aktionskraft bei Lohnbewegungen sowohl im Angriff, wie in der Abwehr. Die Vorteile der sachlichen Gliederung wiegen bei weitem nicht so schwer wie die Nachteile ihrer praktischen Auswirkung.

Der Verbandsvorstand der Metallarbeiter empfiehlt Industriegruppenbünde als Uebergang zur Verschmelzung zweinandergehöriger Industrieverbände. Gemeinsam ist diesen Anträgen der Wunsch, daß der Gewerkschaftskongress eine Kommission einsetzt, die einen detaillierten Plan für die künftige Gruppierung der Gewerkschaften ansarbeiten soll. Aus den vielen sonstigen Anträgen, die sich mit den Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung befassen, wollen wir noch anführen die Feststellung der Konferenz der Ortsausschüsse von Unterbaden, daß die heutige Organisationsform und Basis innerhalb des ADGB nicht mehr als zeitgemäß anzusehen ist, um gegenüber der gewaltigen Konzentration des Kapitals und der Produktionsformen im Interesse des Proletariats wirksam tätig sein zu können. Die Form der Berufsverbände wird als veraltet und schwerfällig, Zeit und Kraft verschwennend bezeichnet.

Die zahlreichen Anträge beweisen einerseits das große Interesse, das diesem Problem entgegengebracht wird, andererseits aber auch, daß es nicht mehr genügt, wie auf früheren Gewerkschaftskongressen, allgemeine Sympathieerklärungen für eine Konzentration der Gewerkschaften auszusprechen und doch im wesentlichen bis zum nächsten Gewerkschaftskongress an der Gruppierung der Gewerkschaften nichts zu ändern, sondern es wird notwendig sein, das Problem nicht nur nach allgemeinen theoretischen Grundrissen, sondern nach den praktischen Bedürfnissen, ausgehend von den tatsächlichen Erscheinungen der Betriebskonzentration, zu behandeln, und mit ganz bestimmten Aufträgen eine Kommission von Sachverständigen durch den Gewerkschaftskongress zu beauftragen, Vorschläge zu machen, wie die Gewerkschaften künftig in großen Zentralverbänden zu vereinigen sind. Es liegt nahe, hierfür die Gliederung der freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale in die bekannten 15 Industriegruppen als Ausgangspunkt zu nehmen, doch dürfte diese

Gliederung auch noch zu weit gehen; eine noch größere Konzentration scheint sehr wohl der Erwägung wert.

In erfreulicher Weise sucht Genosse Larnow, Leiter der Bewegung auf dem Leipziger Kongresse, die verschiedenen Wünsche zusammenzufassen. Aber wie es bei jedem Kongresse, stark voneinander abweichenden Wünschen Interessierten möglichst Rechnung zu tragen, häufig geschieht, kommt das „einerseits und andererseits“ in dem Bemühen, gerecht zu werden, zu stark in Erscheinung. So wird ein Wunsch, was gefordert wird, ausgeglichen durch zu starke Berücksichtigung dessen, was schon besteht. Prinzipiell wird der Zusammenschluß zu großen leistungsfähigen Industrieverbänden verlangt, doch scheint mir die Berufssolidarität, die in der Vergangenheit so Gewaltiges geleistet hat, gegenüber der aus kleinen Betrieben geborenen Betriebsolidarität auch für die Zukunft noch überschätzt zu werden. Es wird überleben, was auch heute schon das berufliche Interesse des Goldarbeiter und Edelsteinschleifers im Deutschen Metallarbeiterverbande, des Pinselmalers und Bleistiftarbeiters im Deutschen Arbeiterverbande zur höchsten Zufriedenheit der in diesen Verbänden vertretenen Arbeiter gewahrt wird, abgesehen von Eisenbahner, Pfenner und Möbelschleifer wie auch Edelsteinschleifer. Eigengießer nicht im engersten Sinne irgend etwas gemein haben. Auch in der Zukunftsorganisation, in der strengen Zusammenfassung der Arbeiter und Angestellten in etwa 12 Berufsverbänden wird das Berufsinteresse jeder Gruppe gewahrt werden. Wer hat jemals mit irgendwelchem Ernste und Selbstbewußtsein behaupten können, daß in dem Verbände der gemeinde- und Staatsarbeiter, wo doch verschiedene Arbeiterkategorien, wie Krankenpfleger und Seifenmacher, wie Reinmachefrauen und Wagenführer vereinigt sind, die Interessen irgendeiner Gruppe nicht gewahrt worden. Es kann also die Organisationsform im Eisenindustrieverbande und in der Betriebsorganisation ebenfalls ihre Statt finden wie im Berufsverbande.

Auf der Bildung der Gewerkschaftsmitglieder, auf dem Verständnis für die wirtschaftlichen Zustände, in dem wirksam, auf ihrer Einsicht in den Gang der ökonomischen Entwicklung, auf ihren Einblick in das Betriebsleben des Kapitalismus und seiner Organisationen, auf der Einsicht in die Notwendigkeit möglichst gewaltiger und auch dem größten Unternehmertum opponierender Industrieverbände beruhen unsere Hoffnungen auf eine glänzende Zukunft der Gewerkschaften, auf ihre Selbstverpflichtung, auf ihre Widerstandsfähigkeit und Angriffsfähigkeit gegenüber dem größten Unternehmertum gegenüber. Daß in diesem Sinne eine neue Ära in der so glänzenden Geschichte und Entwicklung der deutschen Gewerkschaften in Leipzig anhebt, das ist der heiße Wunsch aller, die mit den deutschen Gewerkschaften stets gefühlt und gewirkt haben. Adolf Brauns

DER 11. DEUTSCHE GEWERKSCHAFTSKONGRESS

Die gewaltige Machtentwicklung der deutschen Gewerkschaften bringt es mit sich, daß aller Augen auf den Leipziger Gewerkschaftskongress gerichtet sind. Die politischen Parteien können an der Acht-Millionen-Bewegung der freigewerkschaftlichen organisierten deutschen Arbeiter nicht vorbeigehen; die Regierung muß in ganz anderer Weise als bisher den Willensäußerungen dieses Kongresses nachgehen und das Unternehmertum (dem in jetziger Zeit zwar durch die künstliche wirtschaftliche Hochkonjunktur und die Einheitlichkeit seiner Organisationsstendenzen der Kampf etwas geschwollen ist) muß wohl oder übel mit diesem stärksten Kräftefaktor der deutschen Arbeiterschaft rechnen.

Es bleibt freilich die eine Tatsache bestehen, daß wir nicht allein so gewaltig gewachsen sind. Auch die christlichen Gewerkschaften haben ihren Mitgliederstand auf über 1 Million gebracht, und selbst die Hirsch-Dunderschen Ge-

werksvereine, denen das „Aussterben“ schon seit zwei Jahrzehnten angesagt wurde, mußern auch heute noch 1/4 Million. Weiter links von der freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung haben sich die Unionisten und die Syndikalisten krampfhaft bemüht, gleichfalls ihre Reihen zu füllen. Es ist ihnen indessen nur an einzelnen Orten und einzelnen Gewerkschaften gelungen. So haben beispielsweise die „Unionisten“ in der Bergarbeiterbewegung eine ziemlich große Rolle gespielt, wie auch heute noch in einem kleinen Rheinland-Bestfalems. Bei den Syndikalisten hat die Zentrale bekanntlich in Berlin ihren Sitz, ist die Arbeiterbewegung nicht so erheblich. Da die Zahlenangaben von den Organisationen fast ängstlich vermieden werden, so läßt sich kein genaueres Ueberbild gewinnen. Nimmt man aber die vorhandenen Kampfkraft, die in der Deutschen Arbeiterbewegung, zusammen, so zeigt sich, daß heute wie auch schon im letzten Jahre diese Organisationen irgendwelchen entscheidenden Einfluß auf die Wirtschaftsverhältnisse und gegenüber

Unternehmertum nicht ausüben können. Sie sind, auch die hiesigen Dunderschen Gewerkschaften im großen Maßstab darauf angewiesen, im Kielwasser der freien Gewerkschaftsbewegung zu schwimmen. Das gleiche trifft im übrigen auch für die christlichen Gewerkschaften zu, soweit sie in Deutschland vorkommen. Dort haben sie noch ihre stärkste Stütze in der Frage kommt. Dort haben sie noch ihre stärkste Stütze in der Frage kommt. Dort haben sie noch ihre stärkste Stütze in der Frage kommt.

Es stehen wir in Leipzig kaum vor einem Wendepunkt der Taktik und den Methoden des gewerkschaftlichen Kampfes. Wir werden auf dem in den letzten Jahren bewiesenen Wege weiter fortfahren müssen, die Kräfte zu konzentrieren, zumal die ungeheure Mannigfaltigkeit der Aufgaben noch immer im Wachsen ist.

Es ist noch eines Beweises für diese Feststellung bedürftig. Der Bericht des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 20. April 1922 auf mehr denn 200 Seiten die zahlenmäßige Entwicklung der freien Gewerkschaften klargestellt. Es zeigt sich eindeutig, daß noch immer 49 verschiedene Gewerkschaften vorhanden sind, obwohl bereits 1908 auf dem Hamburger Gewerkschaftskongress die Entwicklung zu Industriegewerkschaften als notwendige Richtschnur aufgestellt wurde. Wichtig ist dabei zu bedenken, daß eine ganze Reihe von Gewerkschaften vor sich gegangen sind, während neue Fachgewerkschaften sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen herauszubilden haben.

Weder ist es bis vor wenigen Wochen nicht gelungen, entgegen der sogenannten „Dreifältheorie“ die Beamtengewerkschaften zentral zusammenzufassen. Während die „Allgemeine Beamtengewerkschaft“ seit Jahren besteht und sich mehr und mehr konsolidiert hat, kam erst im März 1922 die Gewerkschaft der Beamtenzentrale zur Geltung. Sie hat in den wenigen Wochen ihres Bestehens noch nicht ausbauen können, doch ist zu hoffen, daß sie sich gegenüber den Beamtengewerkschaften in dem „Deutschen Beamtengewerkschaftsbund“ organisieren wird, zumal es dort bereits stark zu bröckeln beginnt.

Sehr beachtenswert ist auch das Kapitel über die Lohnbewegungen und Tarifverträge im Bundesbericht. Es zeigt sich besonders die Unzulänglichkeit der heutigen Organisationsform. Viele Grenzstreitigkeiten resultieren aus der Tatsache, daß an den Verhandlungen über die Reichs-Lohn-Tarifverträge verschiedene Organisationen teilnehmen. Durch eine erhebliche Erschwerung der Verhandlungen entsteht. Die Unternehmer sind in dieser Beziehung viel stärker daran und haben diese Schwierigkeiten nicht. Der Bundesvorstand will zwar durch neue Regeln über die Führung von Lohnbewegungen und Streiks in gemischten Betrieben eine Grundlage schaffen; doch wird sich in der Praxis zeigen, daß viele Nöche den Drei leicht verderben können. Wichtig ist zu wünschen, daß auf dem Wege der Verhandlung und der größeren Konzentration der Streitkräfte ein planmäßiges Vorgehen durchgeführt werden kann. Im Bundesbericht wird auch ausführlich berichtet über die Gewerkschaften im besetzten sowie in den abgetretenen Gebieten. Hier hat der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes sehr viel Vermittlungsarbeit leisten müssen.

Das elementarste Recht der deutschen Arbeiterschaft, das

Koalitionsrecht, hat im Artikel 159 der Reichsverfassung eine Regelung gefunden, die noch manches zu wünschen übrig läßt. Das Streikrecht genießt nicht den besonderen Schutz der Verfassung. Es ist auf den Schutz starker Organisationen angewiesen. Je nach der Auffassung könnte man wohl sagen, daß in dieser Position die freie Betätigung der Gewerkschaften besonders gegeben ist, wenn nicht den Unternehmern im allgemeinen eine größere Beweglichkeit auch gegenüber der Gesetzgebung möglich wäre.

Jedenfalls stellt der Vorstand des ADGB fest, daß wiederholt Eingriffe in das Koalitionsrecht der Arbeiterschaft erfolgt sind, insbesondere beim Streikverbot für lebenswichtige Betriebe im Februar 1920 und ferner beim Ausbruch des Berliner Elektrizitätsarbeiterstreiks im November 1920. Aus Anlaß des Eisenbahnerstreiks wird in dem Bericht des Bundesvorstandes auch Stellung genommen zum Beamtenstreikrecht. Der Vorstand des ADGB erkennt das volle Koalitionsrecht der Beamten an, erblickt aber in dem geltenden Beamtenrecht eine erhebliche Hemmung. Von diesem Gesichtspunkte kommt er zu folgendem Resultat:

„Die Beamtenschaft muß es sich also zehnfach überlegen, ehe sie zum letzten Mittel, der Arbeitseinstellung, greift, und sie muß nicht nur die öffentliche Meinung hinter ihren Forderungen und ihrem Vorgehen haben, sondern auch die Kraft, nachteilige Anwendungen des Disziplinarrechtes abzuwenden. Wollen diese Kreise das Recht unbefangener Koalitionsfreiheit für sich in Anspruch nehmen, so müssen sie unter den Voraussetzungen der gegenwärtigen Rechtslage, auf ihre Beamteneinstellung verzichten und sich mit der privatrechtlichen Stellung des Arbeiters und Angestellten begnügen. Die Tagung des Deutschen Beamtengewerkschaftsbundes im April 1922 hat den Beamtenstreik als ein Recht der Notwehr anerkannt, von dem man nur im Falle allererster Gefahr Gebrauch machen könne.“

Ein für unsere Organisation besonders wichtiges Gebiet ist gleichfalls ausführlich behandelt in dem Bericht über die „Technische Nothilfe“. Es wird dabei erneut festgestellt, daß der Bundesausschuß am 24. Februar 1920 in einer Resolution sich energig gegen die Technische Nothilfe ausgesprochen hat. Es soll aber versucht werden, bei Stilllegung lebenswichtiger Betriebe durch Verhandlung mit den beteiligten Organisationen die Notstandsarbeiten selbst zu verrichten. Als lebenswichtige Betriebe werden aufgezählt: Krankenhäuser, Krankenkassen, Wasserversorgung und Kanalisationsbetriebe. Hierbei kommt der Bundesausschuß zu folgender Beurteilung des Berliner Gemeindegewerkschaftstreiks:

„Als im Februar 1922 die Berliner Gemeindegewerkschaften den Eisenbahnerstreik durch einen wilden Streik verschärften und nicht bloß die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung abschnitten, sondern auch die Notstandsarbeiten verweigerten, da fand die „Technische Nothilfe“ billige Gelegenheit, ihre Notwendigkeit zu erweisen, und ihr Ansehen stieg, als eine Anzahl junger Nothelfer bei der Ausübung ihres Dienstes verunglückte. Der Bundesvorstand nahm aus diesen Vorgängen Veranlassung, eine sachgemäße Regelung der Verpflichtung zur Leistung der gewerkschaftlichen Nothilfe herbeizuführen, und zwar in Verbindung mit den Fragen der Führung gemeinsamer Streiks und der Verhütung wilder Streiks, durch Bestimmungen, die in die Sphäre der Gewerkschaften aufzunehmen sind.“

Wir können leider die Kapitel über den Rapp-Butsch mit den Forderungen der 8 Punkte nur kurz streifen. Immerhin mag doch daran erinnert werden, daß damals, am 13. März 1920 die deutschen Gewerkschaften die stärksten Träger der deutschen Republik waren. Eine Einigkeit unter den sozialistisch-kommunistischen Parteien konnte selbst in dieser Notlage nicht sofort erzielt werden. Vielmehr — so stellt der Bundesbericht fest — wurden zwei Generalstreikzentralen gebildet (ADGB, Ufa, Beamtengewerkschaftsbund, SPD-Vorstand einerseits und die Vorstände der USV und KPD, Roter Bollzugsrat, Betriebsräteleitung und Berliner Gewerkschaftskommission andererseits). Weil die Arbeitermassen mit den Beamten, den Christen und Hirschen eine einheitliche Freiheitsfront bildeten, mußte Rapp am 17. März 1921 abtreten. Die 8 Forderungen selbst waren

inhaltlich: 1. Neuregelung der wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetze. 2. Entwaffnung und Befragung der Kappisten. 3. Säuberung der Regierungsstellen von Reaktionären. 4. Verwaltungsreform. 5. Schaffung neuer Sozialgesetze und Beamtenrecht. 6. Sozialisierung geeigneter Wirtschaftszweige, Übernahme des Kohlen- und Kalisyndikats. 7. Auflösung aller konterrevolutionären militärischen Formationen. 8. Erfassung und Enteignung verfügbarer Lebensmittel. Bekämpfung des Wuchers.

Leider war der Abbruch des Kampfes nicht einheitlich, insbesondere in Rheinland-Westfalen entstand ein Bürgerkrieg. Dies und die Uneinigkeit der Arbeiterklasse führten dazu, daß die 8 Forderungen nicht durchgesetzt werden konnten. Die Reichstagswahlen vom 20. Juni 1920 brachten eine weitere Schwächung unserer Position.

Das Kapitel über die kommunistische Agitation mit der Parole „Moskau gegen Amsterdam“ ist ebenfalls sehr beachtenswert. Wir müssen es hier aber übergehen, da es wiederholt in unserer „Gewerkschaft“ behandelt worden ist.

Besonders schwierig für die deutsche Arbeiterschaft war lange Zeit hindurch das Arbeitslosenproblem, zu dem der ADGB gleichfalls zehn Punkte aufstellte, die aber zum Teil durch die wirtschaftliche Hochkonjunktur überholt wurden. Im allgemeinen steht der Vorstand des ADGB auf dem Standpunkt, daß sich auf die Dauer eine bloße Arbeitslosenunterstützung als Fürsorge nicht aufrechterhalten lasse, sondern daß eine Arbeitslosenversicherung an deren Stelle treten muß.

Eine erhebliche Agitation gegen den ADGB hat die Tatsache ausgelöst, daß die 10 steuer- und finanzpolitischen Forderungen des ADGB noch nicht durchgeführt worden sind. Die Forderungen lauteten bekanntlich:

1. Erfassung der Sachwerte.
2. Sozialisierung des Kohlenbergbaues.
3. Neuordnung der Verkehrsunternehmungen.
4. Schärfste Erfassung der Erportbevisen.
5. Beschränkung der Einfuhr auf das Lebensnotwendige.
6. Erhöhung der Ausfuhrabgaben und Erfassung der Absatzgewinne.
7. Einziehung des Reichsnotopfers.
8. Sofortige Einziehung der Einkommensteuer usw.
9. Scharfe Besteuerung der Dividen und Effektergebnisse.
10. Kontrolle der privatwirtschaftlichen Monopole.

Diese Forderungen sind, wie der Bericht schreibt, in der Tat von den Massen begeistert aufgenommen worden. Dabei wurde vielfach „vergessen“, daß es sich um programmatische Forderungen handelt, die mehr oder minder von dem Stand der deutschen Wirtschaft sowie von den Siegerstaaten abhängen. Hierüber wird in Leipzig noch mancherlei zu reden sein.

Sehr interessante Kapitel bringt der Bundesbericht über die neue sozialpolitische Gesetzgebung, die zum großen Teil, wie besonders beim Arbeitszeitgesetz, eine Rückwärtsrevision versucht, gegen die sich die freien Gewerkschaften mit aller Macht stemmen müssen. Alles in allem gibt der rein geschäftliche Bericht des Bundesvorstandes eine Fülle von Informationen und Materialien, so daß wir ihn allen unseren Lesern, insbesondere aber den Delegierten, eindringlich zur Lektüre empfehlen können. . . .

Ueber die Betriebsräte und Gewerkschaften wird Rörpel referieren. Uns scheint, daß mittlerweile dieses Gebiet ziemlich klar gestellt ist. Das frühere beinungslose Herunterreißen des Betriebsrätegesetzes hat einer objektiveren Bewertung Platz gemacht. Gewiß sind nicht entfernt alle Wünsche und Auffassungen der freien Gewerkschaften darin verankert. Wenn jedoch die Betriebsräte genügend geschützt sind und im engsten Einvernehmen mit ihren gewerkschaftlichen Organisationen arbeiten, so kann manches mit Hilfe der Betriebsräte geleistet werden.

Ueber die Organisationsform und Methoden der Gewerkschaftsbewegung wird Tarnow

vom Holzarbeiterverband referieren. In dem vorliegenden Artikel des Genossen Dr. Adolf Braun ist noch etwas zusammenfassend auf die Bedeutung dieser Materie hingewiesen. Wir haben seit Jahren unseren Standpunkt dahin ausgesprochen, daß eine erheblich stärkere Konzentration der Kräfte erfolgen muß, wollen wir auf die Dauer gegen die stark konzentrierten Organisationen der Unternehmer kommen. Diese Erkenntnis scheint sich jetzt endlich durchzusetzen. Es fragt sich nur, ob die Leipziger Beschlüsse wieder nur platonische Anerkennungen bringen. Uns scheint uns die Dringlichkeit dieser inneren Umgestaltung offensichtlich, daß hier Leipzig sehr wohl ein entscheidendes Wort sprechen sollte.

Ueber die Arbeitsgemeinschaften und Betriebsräte wird Bissell referieren. Dabei soll das vielumstrittene Problem der Arbeitsgemeinschaften überhaupt behandelt werden. Wir für unser Teil haben uns stets als Gegner der Arbeitsgemeinschaften bekannt, verkennen aber nicht für gewisse Industrien die Vorteile, die ihnen zeitweilig geworden sind durch die Verständigung mit dem Unternehmertum.

Einen Höhepunkt des Leipziger Kongresses dürfte noch das Referat Sinzheimers bilden über das künftige Arbeitsrecht in Deutschland.

Die Änderungen der Bundesstatuten sind zum Teil formaler Natur, wenn nicht die Änderung der Metallarbeiter oder einiger anderer Gruppen zum Ausdruck kommen. Dabei möchten wir in Parenthese bemerken, daß der Vorstand des Metallarbeiterverbandes angehört der Gruppe der Gemeinde- und Staatsarbeiter, die bisherige Gruppe 12 (kommunale und öffentliche Bedienstete) umfaßt. Er fordert im § 4 der neuen Bundesstatuten die Zusammenlegung in 16 Verbände: 1. Landarbeiter. 2. Angestellte. 3. Bergarbeiter. 4. Bauarbeiter. 5. Holzarbeiter. 6. Holzarbeiter. 7. Graphisches Gewerbe. 8. Textilindustrie. 9. Nahrungs- und Genussmittelindustrie. 10. Lederindustrie. 11. Keramisches Gewerbe. 12. Transportarbeiter. 13. Wirtschafts- und Erfrischungsgewerbe. 14. Kleinere Gewerbe. 15. Bedienungspersonal der Heil- und Badeanstalten.

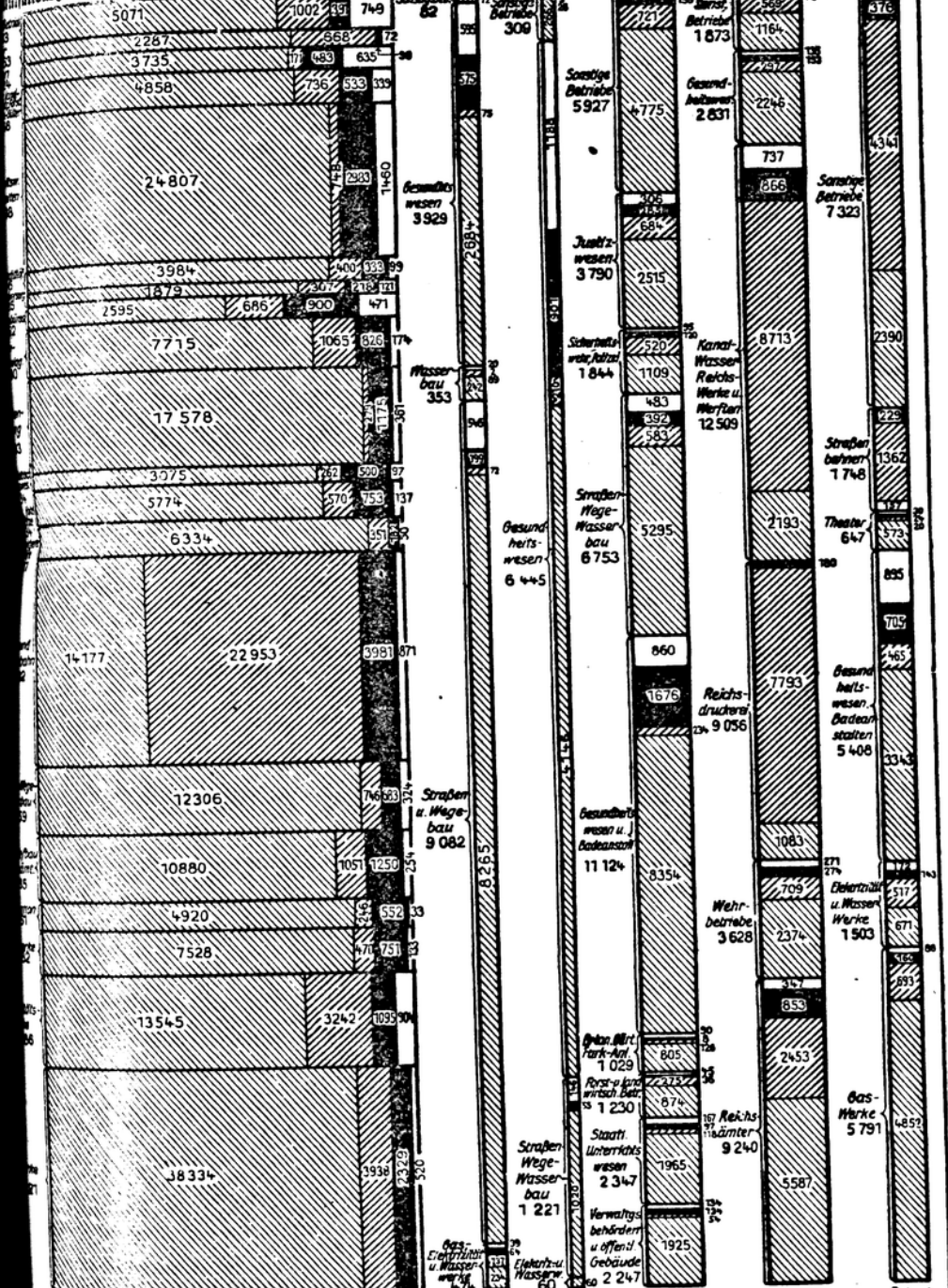
Diese Einteilung weicht von der Einteilung der gewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale erheblich ab. Uns scheint, daß diese 15 Industriegruppen wohl eine bessere Unterlage geben können. Wir legen noch einmal zur Information unserer Leser hierher: 1. Bau- und Handelsgewerbe. 2. Baugewerbe und Steinindustrie. 3. Bekleidungs- und Textilindustrie. 4. Chemische Industrie. 5. Freie Berufe. 6. Graphisches Gewerbe und Papierindustrie. 7. Holzindustrie. 8. Landwirtschaft und Gärtnerei. 9. Lebensmittel- und Genussmittelindustrie. 10. Lederindustrie. 11. Metallindustrie. 12. Staatliche und kommunale Bedienstete. 13. Berufe. 14. Bergbau und Salinen. 15. Sozialversicherung. . . .

Also auch beim Ausgangspunkt der Tagesordnung die Organisationsfrage noch einmal eine Rolle spielen, falls nicht schon im Punkt 4 eine Veränderung erzielt wird. Für unsere Leser gibt die gegenüberstehende Darstellung ein klares Bild unseres Organisationsbereichs.

Wir wollen nun hoffen, daß der 11. Gewerkschaftskongress unter einem günstigen Stern steht, d. h., daß nicht die formalen oder parteipolitischen Differenzen eine entscheidende Rolle spielen. Wir verkennen nicht die Berechtigung der verschiedenen Auffassungen in den politischen Lagern. Wir hoffen doch der Meinung, daß die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiterbewegung von diesen Differenzen freizubekommen. Deswegen sollte der Gewerkschaftskongress alles daran setzen, um in geeigener Front gegenüber den allzuwichtig gewordenen Kräften des Kapitals aufzumarschieren und es der Arbeiterschaft zu ermöglichen, endlich teilzunehmen zu können an den kulturellen Gütern, die ihr heute größtenteils verweigert sind.

Emil Dittmer

Organisationsfähigkeit der Gemeinde- und Staatsarbeiter nach dem Stand vom 1. Januar 1922 (898 Zitate)



Gemeindebetriebe 259 031 Beschäftigte
Kreisbetriebe 13 920 Besch.
Provinzialbetriebe 8 035 Besch.
Staatsbetriebe 36 291 Beschäft.
Reichsbetriebe 39 137 Beschäftigte
Privatbetriebe 22 420 Besch.

Diagonal lines: Gemeinde- u. Staatsarbeit. Horizontal lines: Andere (freie) Gewerkschaften. Vertical lines: Gegnerische Verbände (Privat-Arbeit). White: Organisationsunfähig, nicht ermittelt.

Die neuen Wirtschaftsschulen.

Obwohl sich die Gewerkschaften schon seit Bestehen um die Weiterbildung der Mitglieder durch Herausgabe von Verbandsorganen, die wichtige Berufs- und Tagesfragen, das wirtschaftliche und sozialpolitische Gebiet erörtern und durch Vorträge bemühen, so reicht dieses System bei dem weltverbreiteten Arbeitsrecht und der Sozialpolitik, um nur ein Beispiel zu nennen, heute im entferntesten nicht aus. Das Notwendigste kennen zu lernen, dazu gehört ein monatelanges Studium, das neben der täglichen Arbeit nicht vorzunehmen ist. Im gewerkschaftlichen Kampf zeigt es sich, daß die Unternehmer dem schwierigen Gebiet der sozialen Gesetzgebung immer mehr Interesse entgegenbringen und ihren Standpunkt von den Kennern des gesetzlichen Rechts vertreten lassen. Daraus muß die Erkenntnis geschöpft werden, daß auch die Gewerkschaften mehr als bisher den Bildungsbestrebungen Wert beizumessen haben, wenn nicht die Hoffnung auf den Sieg der Gewerkschaften im Kampfe mit dem Unternehmertum getrübt werden soll. Es muß versucht werden, die Kollegen in das Labyrinth dieser und damit zusammenhängender Gebiete einzuführen. Wer da glaubt, daß die Macht der Gewerkschaften lediglich in der Zahl der Mitglieder zum Ausdruck kommt, an dem sind die letzten Jahre spurlos vorübergegangen, der hat nichts davon gemerkt, daß uns die Notwendigkeit zwingt, wenn die Arbeiterklasse die Führung in irgendeiner Körperschaft des öffentlichen Lebens übernehmen will, den Geist zu schärfen. Nicht lediglich Lohnmaschinen sollen die Gewerkschaften darstellen, sondern sie sollen der mitbestimmende Faktor im gesamten Wirtschaftsleben sein. Die Tatsache ist schon heute zu verzeichnen, daß kein sozialpolitisches Gesetz gegeben wird, ohne vorher den Gewerkschaften zur Vorlage gebracht worden zu sein. Hieraus entwickeln sich Aufgaben, die über den Rahmen der allgemeinen Tarifpolitik, der schon von einer Unmenge von Meinungen und Verordnungen zerrissen und dadurch äußerst schwierig geworden ist, hinausgehen.

Aus diesen Erwägungen heraus wurde auch die am 2. Mai 1922 eröffnete Staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung, Berlin-Wilmersdorf, Wirtschaftsschule genannt, von den Gewerkschaften beschickt. Die Wirtschaftsschule kann von Personen beiderlei Geschlechts, die bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden und mindestens eine abgeschlossene Volksschulbildung genossen haben, besucht werden. Zunächst soll auf die Bedürfnisse der Gewerkschaften, der Arbeitsnachweise und der Sozialversicherung Rücksicht genommen werden. Die Dauer des Unterrichts beträgt 10 Monate. Neben diesem Lehrgang mit ganztägigem Unterricht sind Lehrgänge in Aussicht genommen, die ein Studium neben halbtägiger Berufsarbeit ermöglichen. In diesem Falle würde die Unterrichtszeit zwei Jahre betragen müssen. Um den Wert der Schule genau zu präzisieren, dürfen die anlässlich der Eröffnungsfeier von dem Mitorganisator für Errichtung von Wirtschaftsschulen, Abgeordneten

Lüdemann, gebrauchten Worte sinngemäß wiederholt werden. „Keine Bildungsstätte zum eigenen Vorteil, zur Verbesserung der Existenz, sondern eine Bildungsanstalt für diejenigen, denen es vergönnt war, eine Volksschule besuchen zu können und die die Fähigkeit haben, die erworbenen Kenntnisse im Interesse der Volksgesundheit zu verwerten. Den Hörern sollen die Grundlagen einer wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Bildung übermittelt werden, um für die Verwaltung wirtschaftlicher und sozialer Angelegenheiten öffentlichen und privaten Dienst vorzubereiten.“

Seit der Eröffnung der Schule sind wenige Wochen verstrichen. Es erscheint daher notwendig, die ersten Eindrücke in einem Überblick zu schildern. Selbstverständlich kann er noch kein abschließendes Urteil darstellen. Trotzdem steht heute aber schon fest, daß der Aufbau des Unterrichtsplanes und die Lehrmethode die in der Gesetzgebung Hoffnungen nicht enttäuschen werden. Nicht das bisherige Unterrichtssystem hat sich auf die Wirtschaftsschule übertragen, sondern ein zu begründender neuer Geist weht jeden Hörer an. Der Lehrer. Schon rein äußerlich bildet sich keine Kluft zwischen Lehrer und Hörer. Während in der alten Schule der Lehrer an der Front des Vortragspults seine Vorlesungen hält und die Hörer in respektvoller Entfernung in Bänken eingepfercht sitzen, nimmt hier der Lehrer in der Mitte seiner Schüler an derselben Tafel Platz und diskutiert mit ihnen die für sein Fach in Frage kommenden Probleme. Ein gutes Recht kann hier von einer Arbeitsgemeinschaft gesprochen werden, denn eine ausreichende Diskussion und Fragebeantwortung findet statt. Dadurch vertieft sich jeder Hörer bedeutend in die Materie und intensiver in das Gehörte, als wenn er lediglich Vorlesungen vorgelesen bekommt. Damit ist die Arbeitsgemeinschaft aber nicht vollständig. Die Hörer erhalten kurze Referate zu ihrer besonderen Eignung für einzelne Themen übertragen, bei denen die Ursache eine intensiven Bepredung bilden. Der Unterricht findet in der Zeit von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr statt. Am Nachmittag an Sonnabenden ist frei, während der Nachmittag wochs zur Besichtigung von Werken und öffentlichen Einrichtungen oder zu Sondervorträgen benutzt werden soll. In den Arbeitsstunden wird das Gehörte und Bepredete abwechselnd einem Hörer zu Protokoll gebracht, das zur nächsten Unterrichtsstunde zur Vorlesung gelangt und oftmals noch eine eingehende Debatte entwickelt. Damit werden die Schüler nicht nur daran gewöhnt, Gehörtes auch für andere verständlich machen zu können. Die übrigen Hörer fertigen in ihrem Interesse ebenfalls kurze Aufzeichnungen an, um sich jederzeit in allen Gebieten frisch zu können.

Alle Hörer sprechen sich dahin aus, daß der Leiter der Schule, Dr. Herberg, in der Organisierung der Wirtschaftsschule die Richtige getroffen hat, denn stärkstes Interesse ist vorhanden, von Tag zu Tag macht sich das Bewußtsein drängen, das Verbleiben jedes der bis jetzt gebildeten Fächer bemerkbar. Erstmalig

Die Entstehung und Entwicklung des Menschengeschlechts.

IV.

England war bei Beginn des 16. Jahrhunderts fast ein reines Agrarland. Handel, Industrie und Schifffahrt waren unbedeutend, Bergbau wurde nur in den Zinn- und Bleigruben von Cornwallis betrieben. Damals hatte England nur 4½ Millionen Einwohner. Erst unter der Regierung der Elisabeth, 1558—1603, der jungfräulichen Königin, wie sie sich trotz ihrer vielen Günstlinge gern nennen ließ, stieg England zu hoher Blüte empor. Von Holland, Flandern und Brabant vertriebene Protestanten führten in England Tuchmanufaktur, Leinwanderei, Gold- und Silberarbeiten und Spitzenfabrikation ein. Lord Burley begünstigte die Hochseifischerei, 1585 führte Drake den Tabak, 1584 Walter Raleigh die Kartoffel in England ein, 1571 wurde die Londoner Börse errichtet. Die Kriegsmarine wurde so gefördert, daß sie mit den damals größten Flotten der Welt, der spanischen und niederländischen den Kampf siegreich aufzunehmen vermochte. Marlow, Johnson und besonders der größte Dramatiker aller Zeiten, Shakespeare, führten das Trauer- und Lustspiel zur höchsten Vollendung.

Jacob IV. von Schottland, der Sohn der hingerichteten Maria Stuart, bestieg 1603 als Jacob I. den englischen Thron. Sein Sohn, Karl I., versuchte die Volksrechte zu beschränken; aber in dem 1642 ausgebrochenen Bürgerkrieg wurde er von dem Parliamentsheer unter Führung von Oliver Cromwell besiegt und 1649 in London hingerichtet. Von 1649 bis 1660 war England Republik, dann wurde das Königtum wieder hergestellt.

Im 17. Jahrhundert nahmen Literatur und Wissenschaft in England einen bedeutenden Aufschwung. Milton dichtete „Das ver-

lorene Paradies“. Lordkanzler Bacon legte den Grund zur zeitlichen Naturwissenschaft. Newton bewies, daß die Bewegung der Himmelskörper vom Gesetz der Schwere geleitet werden. Durch war die ganze Astronomie auf ein einziges mechanisches Grundgesetz zurückgeführt, und so ist er der Begründer der modernen Natur- und Weltanschauung. Von 1695 datiert in England die Pressefreiheit. Bald entstanden zahlreiche Zeitschriften, und die öffentliche Meinung wurde seitdem eine große Macht. Der englische Philosoph Locke, 1632—1704, ist der Schöpfer der Aufklärung des 17. Jahrhunderts. Nach seiner Ansicht gibt es keine angeborenen Ideen, alles ist im Verstande, was nicht vorher in den Sinnen war; durch Sinnesindrücke, Empfindungen und Nachdenken über die eigene Geistestätigkeit können wir etwas wissen, wie er durch die Natur- und mathematische Beweisführung erhärtete. In seinen „Über die Toleranz“ fordert er völlige religiöse und politische Freiheit, sagt Locke, hat den Zweck, die Wohlfahrt und Freiheit des gesamten Teilnehmers zu schützen. Das ganze Volk besitzt das natürliche Naturrecht der Souveränität, die sie einer oder mehreren Personen überträgt, unter dem Vorbehalt, daß sie den Zweck des Staates möglichst verwirklichen. Die Philosophie Lockes hat in England weite Verbreitung, in Frankreich entwickelte sie sich anders durch La Mettrie und Holbach, zum ausgeprägten Materialismus.

Italien zerfiel, ebenso wie Deutschland, bis in die neueste Zeit in zahlreiche Kleinstaaten und Städterepubliken, während in Frankreich und England sich weit früher zu Nationalstaaten entwickelten. Italien war Jahrhunderte lang der Kriegsschauplatz auf dem sich Deutsche, Franzosen und Spanier bekämpften, und den Städten fanden häufig Kämpfe zwischen dem Adel und der großen Bevölkerung statt. Wie Rameruz in seinen „Espe-

das Resultat zu verzeichnen, daß alle mit dem Vorleser die Lür...

Der Mittelpunkt des Unterrichts steht die Volkswirtschaftslehre...

Mehr als bisher ist die andere Welt (das Unternehmertum) zu...

Das sind die Unterrichtsgebiete, die bis jetzt behandelt werden...

Im dem Gebiete der Weiterbildung ist durch die Wirtschafts...

Unsere Tarifbewegung in Berlin.

Die Lohnregelung für Mai, die durch Schiedspruch des Reichs...

Berlin, den 16. Mai 1922.

Am den Magistrat, Berlin C. 2, Rathaus.

Die im Lohnratell vereinigten Organisationen: Verband der Gemein...

Begründung. Der Schiedspruch vom 14. April 1922 hat für...

Wir beziehen uns hierbei auch auf Entschädigungen, die dahingehen...

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände ersuchen wir, unserer An...

Wir bitten, falls etwaige Verhandlungen gewünscht werden, diese...

J. U.: gen. Carl Forstke.

Gleichzeitig wurden die neuen Anträge für Monat Juni zum...

Berlin, den 16. Mai 1922.

Am den Magistrat, Berlin, Rathaus.

Im Auftrage des Lohnratells für die Gemeindebetriebe: Verband...

Land in zahlreiche kleine Staaten und Herrschaften zersplittert. Die...

Rußland war bis zum Regierungsantritt Peters des Großen ein...

Land in zahlreiche kleine Staaten und Herrschaften zersplittert. Die...

1. Auf die durch Schiedsspruch vom 14. April d. J. und Befehl der Stadverordnetenversammlung vom 2. Mai d. J. festgelegten Lohnsätze für den 10. Lohnstufentarif beantragt das Lohnrat eine Stundenlohnerhöhung von 7 Mf., mit Wirkung vom 1. Juni, für die Dauer des Monats Juni. 2. Als Vollarbeiter gelten alle Arbeiter und Arbeiterinnen über 18 Jahre. Wir bitten um baldigen Termin der Verhandlungen.

J. A.: gez. E. Solente.

Am 30. Mai 1922 wurde vom Reichsarbeitsministerium ein Schiedsspruch gefällt, der, unter Außerachtlassung unserer Anträge auf eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe, zu einer Reufestsetzung der Stundenlöhne kam, die im Durchschnitt ein Ergebnis von 3 Mf. Stundenzulage zeitigte; gleichzeitig wurde die Kinderzulage von 0,84 auf 1 Mf. pro Stunde erhöht, dagegen fällt die Wirtschaftsbeihilfe für Ledige fort unter Einführung einer Verbeiratetenzulage von 1 Mf. pro Stunde

Berlin, den 30. Mai 1922.

Schiedsspruch.

Im dem Tarifstreit zwischen dem Magistrat Berlin und seinen Arbeitern hat der im Reichsarbeitsministerium gebildete besondere Schlichtungsausschuss in seiner Sitzung am 30. Mai 1922 an dem teilgenommen haben: Herr Staatssekretär a. D. v. Müllendorff, Herr Vizepräsident Dr. Vidert, Herr Oberregierungsrat Hoffmann als unparteiische Vorsitzende; Herr Kammerer Dr. Karoling, Herr Stadtrat Koblentz, Herr Stadtrat Wege als Beisitzer auf der Arbeitgeberseite; Herr Ortmann, Herr Heinkefeld, Herr Lagodjinski als Beisitzer auf der Arbeitnehmerseite, folgenden Schiedsspruch gefällt:

Die Lohnsätze für den Monat Mai 1922 betragen:

A. Für männliche Arbeitskräfte.

Für ungelernete Arbeiter über 18 bis zum vollendeten 21. Jahre 14 Mf., über 21 bis zum vollendeten 24. Jahre 15,75 Mf., über 24 Jahre 17,50 Mf.; nach einem Jahre: 14,40, 16,20, 18,— Mf.

Für angelernte Arbeiter über 18 bis zum vollendeten 21. Jahre 14,40 Mf., über 21 bis zum vollendeten 24. Jahre 16,20 Mf., über 24 Jahre 18,— Mf.; nach einem Jahre 14,80, 16,65, 18,50 Mf.

Für Handwerker: über 18 bis zum vollendeten 21. Jahre 15,30 Mf., über 21 bis zum vollendeten 24. Jahre 17,15 Mf., über 24 Jahre 19,— Mf.; nach einem Jahre: 15,70, 17,60, 19,50 Mf.

4. Jugendliche: 14 Jahre 7,35 Mf., 15 Jahre 8,35 Mf., 16 Jahre 9,35 Mf., 17 Jahre 10,50 Mf.

5. Für Mindererwerbsfähige: 14 Jahre 6,65 Mf., 15 Jahre 7,55 Mf., 16 Jahre 8,50 Mf., 17 Jahre 9,50 Mf., über 18 bis zum vollendeten 21. Jahre 10,50 Mf., über 21 bis zum vollendeten 24. Jahre 11,50 Mf., über 24 Jahre 12,50 Mf.

B. Für weibliche Arbeitskräfte.

75 Proz. der männlichen Löhne.

C. Die Gewährung der Lohn- und Kinderbeihilfen erfolgt analog der Reichsregelung nach den Verbänden überreichen Grundsätzen.

Die unparteiischen Vorsitzenden:

gez.: v. Müllendorff, Dr. Vidert, Hoffmann.

Die Arbeitgeberbeisitzer, gez.: Dr. Karoling; Koblentz; Wege.

Der Schlichter, gez.: Drelich, Oberregierungsrat.

Die Arbeitnehmerbeisitzer, gez.: Lagodjinski; Heinkefeld; Ortmann.

Beglaubigt: gez.: Rubow, Ministerial-Rangleitschreiber.

Die Verhandlungen über die am 16. Mai 1922 eingereichten Anträge zum 11. Lohnstufentarif fanden am 2. Juni 1922 im Tarifamt statt. Es wurde erreicht, daß die Verhandlungskommission des Magistrats, nachdem die Tarifkommission ihre Anträge um 1,50 Mf. ermäßigt hatte, die Zulage machte, daß sie sich für die Annahme der nachstehenden Vereinbarung im Magistrat einsetzen würde, desgleichen für die Anerkennung aller über 18 Jahre alten Arbeiter als Vollarbeiter. Die Entscheidung im Magistrat ist in den nächsten Tagen zu erwarten.

Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Verhandlungs- und Magistratskommission über den 11. Tarifvertrag am 2. Juni 1922.

1. Auf die durch Schiedsspruch vom 30. Mai 1922 festgelegten Löhne wird ab 1. Juni 1922 für alle über 18 Jahre alten Vollarbeiter eine Stundenlohnerhöhung von 2,50 Mf. gewährt.

2. Jugendliche Männliche erhalten: im Alter von 14 Jahren 40 Proz., von 15 Jahren 50 Proz., von 16 Jahren 55 Proz., von 17 Jahren 60 Proz. der Löhne der ungelerneten Vollarbeiter.

3. Die Mindererwerbsfähigen erhalten auf die Löhne des Schiedspruches vom 30. Mai vorab einen Zuschlag von 10 Proz. außerdem auf die so normierten Löhne den verhältnismäßigen Zuschlag.

Weibliche erhalten 75 Proz. der so errechneten männlichen Löhne.

Bezüglich des weiblichen Personals der Pflegeanstalten sollen erneut Verhandlungen aufgenommen werden über die Frage, inwieweit Pflegerinnen usw. vollwertige Männerarbeit verrichten.

Die Vertreter des Magistrats erklären, für die Anerkennung aller über 21 Jahre alten Arbeiter als Vollarbeiter einzutreten.

Lohnbewegungen im Bezirk Niederelbe.

11. Mehrträgige Verhandlungen brachten endlich das nachstehende Ergebnis:

Hamburg/Harburg, den 26. 27. April 1922.

Vereinbarung über einseitige Neuregelung der Bezüge für die Staats- und Gemeindearbeiter im Bereiche des Bezirksarbeitsgeberverbandes niedersächsischer Gemeinden und Kommunalverbände.

Am bei der sich gegenwärtig schnell und fast verändernden Lage für staatliche und kommunale Arbeiter zunächst einzuführen und sodann bei weiterer steigender Teuerung diesen Arbeitern eine weitere Lohnschöpfung möglichst schnell zustimmen zu lassen, wird zwischen dem Bezirksarbeitsgeberverband niedersächsischer Gemeinden und Kommunalverbände einerseits und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter andererseits, andererseits vereinsweise für die Zeit bis einschließlich 31. Juni 1922 folgende Vereinbarung getroffen.

I. Die Bezüge der männlichen und weiblichen vollerwerbsfähigen Arbeiter im Alter von 21 Jahren an werden erstmals mit Wirkung vom 10. April 1922 und sodann mit Wirkung von jeweils dem dritten und ersten bzw. dem ersten und dritten Montag im Monat für die ersten Hälfte des Monats April, für den Monat Mai und für die erste Hälfte des Monats Juni entsprechend dem Verlaufe der Teuerung vorläufig geregelt.

Diese vorläufige Neuregelung geschieht in der Weise, daß den Arbeitern außer ihren jeweils zuletzt empfangenen Bezügen (Lohn und Wirtschaftszulage bzw. Wirtschaftsgeld) als Einkünfte ein Zuschlag auf eine patiens bis zum 31. Mai vorzunehmende empfindliche Minderung dieser Bezüge ein sogenanntes „Teuerungsausgleichsgeld“ gewährt wird.

Der Bemessung des Teuerungsausgleichs werden die von den bürgerlichen Sozialistischen Landesamt allwöchentlich herausgegebenen Zusammenfassungen der hamburgischen Reichsteuerungszahlen (Zweckfamilienaufhebung) in folgender Weise zugrunde gelegt:

Es wird zunächst nach dem Stande vom 29. März und 12. April der Unterschied zwischen den auf den Monatsbedarf errechneten Bezügen der Sparte „Gesamtaufhebung“ ermittelt und unter Zugrundelegung von monatlich 20^{1/2} Arbeitsstunden auf die Stunde umgerechnet. Hierbei ergebende Stundenbetrag bildet erkmänt, also für die Zeit vom 10. bis einschließlich 16. April 1922, den Teuerungsausgleich für männliche Arbeiter. Vom 17. April 1922 erhöht sich der Teuerungsausgleich um den Unterschied zwischen den Gesamtaufhebungen vom 12. April 1922. Für die Folge werden jeweils die Gesamtaufhebungszahlen nach dem Stande vom dritten und ersten Mittwoch im ersten und dritten Mittwoch des Monats miteinander verglichen und dem sich ergebenden Unterschiedsbetrag von 75 v. H. in runder Zahl errechnet. Um den auf diese Weise ermittelten Betrag über die jeweils der Teuerungsausgleich.

Für Kriegeschädigte, die nicht vor dem Kriege im Dienste der Reichswehr beschäftigt waren und nicht als Vollarbeiter Verwendung finden, beträgt der Teuerungsausgleich 95 v. H. für Vollarbeiter 65 v. H. und für weibliche Arbeiter, mit Ausnahme der hessischen, denen ein Teuerungsausgleich nicht gewährt wird^{*)}, 75 v. H. des Teuerungsausgleichs der entsprechenden (vollwerbsfähigen) männlichen Arbeiter.

Für Arbeiter im Alter zwischen 18 und 21 Jahren beträgt der Teuerungsausgleich 50 v. H. desjenigen der betreffenden Arbeiter im Alter von über 21 Jahren.

Der Teuerungsausgleich bleibt der Berechnung von Zuschlägen Heberarbeit, für Sonntag- und für Nachtarbeit außer Betracht. Die Reichsteuerungszahlen für die Stadt Hamburg werden auf die Regelung für die hamburgischen Gemeinden Bergedorf und Harburg sowie der Regelung für die Nachbargemeinden Altona, Harburg, Elmstedt, Wilhelmshagen, Blankenese und Eidelunden Anwendung zugrunde gelegt; der aus der Berücksichtigung der örtlichen Teuerungszahlen sich ergebende Unterschied findet daselbst lediglich in der verhältnismäßigen Bemessung der Wirtschaftszulage bzw. des Wirtschaftsgeldes seinen Ausdruck.

II. Die bis spätestens 31. Mai 1922 vorgehenden empfindliche Streikung der Arbeiterbezüge kann bereits vor diesem Zeitpunkt vorgenommen werden. Sie geschieht derart, daß zu dem mit Wirkung vom 1. Juni 1922 festgelegten Bezügen an Grundlohn, Teuerungszulage und Wirtschaftszulage bzw. Wirtschaftsgeld rechnerisch nach den bisherigen Grundsätzen das Ausmaß der Veränderung der entsprechenden Sparte der Reichsarbeiter (Grundlohn, Teuerungszulage, Heberarbeit, Zuschlag, Frauengeld) tritt.

III. Zu vorstehendem Abkommen behält sich der unterzeichnete Vorstand des Bezirksarbeitsgeberverbandes die Zustimmung der Vollversammlung dieses Verbandes, der Vorstand des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Filiale Hamburg, die Zustimmung der Mitgliederversammlung vor.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Filiale Hamburg, behält die Vereinbarung zum heutigen Tage über einseitige Neuregelung der Bezüge für die Staats- und Gemeindearbeiter im Bereiche

^{*)} Auf den Teuerungsausgleich wird eine etwa gebliebene Zulage angerechnet.

Arbeitgeberverbandes niedererfähiger Gemeinden und Kommunal-... für die dem... in der Voraussetzung, daß in... dieses schluß ausstehend ist, vorbehaltlich... am 29. April 1922 die Nachzahlung des... die Zeit vom 10. bis einschließlich 30. April... mit von Pauschalzahlungen erfolgt, welche sich für... 21 Jahren an auf 300 M., für männliche Arbeiter im Alter von 18 und 21 Jahren auf 150 M., für weibliche Arbeiter im Alter von 18 und 21 Jahren auf 110 M., für Kriegsgenossen im Alter von 18 und 21 Jahren auf 200 M. belaufen. Die Pauschalzahlungen für Kinderarbeiter auf 200 M. belaufen. Die Pauschalzahlungen für Arbeiter, die die Schwerkraften, nehmen an der Pauschalzahlung teil.

Personen, deren für die Zeit nach dem 31. März dieses Jahres... in irgendeiner Höhe, sei es endgültig oder vorübergehend, werden... und Arbeitern, die erst nach dem 10. April 1922... wurden oder vor dem 30. April 1922 aus dem... ausgeschieden sind, wird die Pauschalzahlung nicht gewährt.

Zusammenstellung der Indezahlen. Die von dem... Reichsanstalt für Statistik veröffentlichten Fertigungszahlen für... als Gesamtanwendung einer Familie, bestehend aus... und je einem 12, 7 und 14-jährigem Kind (Reichs... für Hamburg), in der Spalte „Gesamtleistung“ in... (ausgewählt in März) waren folgende: für den 1. März 1922... 15. März 2433,56, 22. März 2558,91, 29. März... 12. April 3233,93, 19. April 3269,13, 26. April... 10. Mai 3549,70.

Personen, deren Lohnbezüge nach den örtlichen Tarifverträgen... (auschl. Kinderzulagen) nach der Berechnung... unter Anwendung des Rates der sozialen... für Wochenlohn, Urlaub, Krankheit, Alter- und Hinterbliebenenversorgung) der... zwischen Bezugslohn und Sozialwert und dem... als sogenannte „Konjunkturlagen“, richtiger nicht... zum Bezugslohn gezählt.

Die Arbeiterversammlung stimmte der Vereinbarung einer... Regelung grundsätzlich zu, hielt jedoch das finanzielle... und beantragte Verdoppelung der... für den Monat April.

Die Arbeiterversammlung glaubte durch eine Erhöhung der... die Vereinbarung zu gefährden, betrachtete den... der Arbeitnehmer als Ablehnung der Vereinbarung... ihrerseits nunmehr als gegen-

Ein Arbeitnehmer aus wurde daraufhin sofortige Er-... der entsprechenden Forderung. Erhöhung des Lohn-... für den Monat April und anschließend weitere Er-... für den Monat Mai verlangt.

Beide Teile einigten sich auf Einsetzung eines Bezirksamts... nach den Bestimmungen des Reichsmanteltarifs. Das... tagte am 4. Mai im Hamburger Rathaus. Außer... der Parteien streitenden Parteien fungierten die Herren... Richter des Landgerichts, Lorenzen, Baudirektor... Vorsitzender des Hamburger Diszerns, sowie... Vorsitzende.

Der Schiedspruch lautete: 1. Die Höhe der männlichen voll erwerbsfähigen Staats- und Ge-... Arbeiter im Alter von 21 Jahren an werden gegenüber dem... vom 1. April 1922 erhöht: a) für die Zeit vom 17. bis 30. April... auf 350 M., die Stunde; b) vom 1. Mai 1922 ab um 5 M., die... - 2. Falls eine andere Regelung für die Reichsarbeiter höhere... werden sollte, sind dieselben zum gleichen Zeitpunkt an auch den... Schiedsgericht erlassenen Arbeitern zu gewähren. - 3. Die... über Durchführung oder Nichtdurchführung dieses Schiedspruches ist dem... dieses Diszerns, dem 9. Mai 1922, abends 6 Uhr, abzugeben.

Die Arbeitnehmer erklärten durch Verammlungsbeschluß ihre... der Arbeitgeberverband lehnte den Schieds-... ab und rief den städtischen Zentralausschuß in Berlin zur... des Schlichters an. Am 17. Mai trat dieser in... zusammen und fügte nach ausgiebiger Darlegung der... Gründe den nachstehenden Schiedspruch:

3. a) Die Regelung unter Punkt 1 und 2 dieses Schiedspruchs gilt bis mindestens 15. Juni 1922, es sei denn, daß in der Zeit vom 17. Mai bis einschließlich 14. Juni 1922 die Reichsteuererhöhungen für Hamburg um mehr als 300 Punkte steigen. In diesem Falle kann schon vorher in neue Lohnverhandlungen eingetreten werden. b) Sollten in der Prüfungszeit für die Reichsarbeiter in Hamburg höhere Gehaltszüge für die verschiedenen Arbeitergruppen festgestellt werden, so sollen die sich hieraus ergebenden Mehrbeträge auch den Staats- und Gemeindefunktionären des Bezirksverbandes in demselben Ausmaß gewährt werden.

4. Die sämtlichen Kosten des Verfahrens werden zu 1/2 dem Bezirksarbeiterverband, zu 1/2 dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter auferlegt.

Die Erfüllungsdauer zu diesem Schiedspruch beträgt eine Woche nach Zustellung.

Nunmehr erfolgte die Annahme des Schiedspruchs von beiden Parteien. Erste Folge der Einigung war die Zahlung einer Pauschalsumme auf die ab 21. April eingetretene Lohnhöhung. Die nachstehend abgedruckte Bezirksamtsliste zeigt die Erhöhung der Lohnsätze gegenüber der Aprillohntabelle (mit Einschluß der Preiserhöhung) und die finanzielle Auswirkung der vom Reich geschaffenen Verteuerungsbezirke im einheitlichen Wirtschaftsgebiet des Bezirkes Niederelbe und des hamburgischen Landgebietes.

Lohngebiet A. (Hamburg-Stadt und Vororte (ohne Billbrook), Altona mit Blankenese und Eibergemeinden, Wandsbek, Billwilsburg und Harburg an der Elbe.)

Lohnklasse	A. Männliche Arb. v. Eid.			B. Weibliche Arb. v. Eid.		
	Bezüge 18-21	Bezüge 21-24	Bezüge ab 24 und alle Verdienste	Bezüge 18-21	Bezüge 21-24	Bezüge ab 24 und alle Verdienste
I	1. 14,90	17,10	19,90	11,15	12,90	14,45
	2. 15,10	17,80	19,50	11,50	12,95	14,00
	3. 15,90	17,50	19,70	11,45	13,10	14,75
II	1. 15,90	17,50	19,70	11,45	13,10	14,75
	2. 15,50	17,70	19,90	11,90	13,25	14,90
	3. 15,70	17,90	20,10	11,75	13,40	15,05
III	1. 15,70	17,90	20,10	11,75	13,40	15,05
	2. 15,90	18,10	20,30	11,90	13,55	15,20
	3. 16,10	18,30	20,50	12,05	13,70	15,35

Lohngebiet B. (Vorort Billbrook, Bergedorf, Billwärder und Moorfleet.) Die Lohnbezüge vermindern sich für männliche Arbeiter um 25 bzw. 45 bzw. 65 Pf., für weibliche Arbeiter um 15 bzw. 35 bzw. 55 Pf. pro Stunde.

Lohngebiet C. (Cuxhaven einschl. Döse.) Die Minderung gegenüber den Lohnbezügen in A beträgt für männliche Arbeiter 30 bzw. 60 bzw. 90 Pf., für weibliche Arbeiter 25 bzw. 50 bzw. 70 Pf. pro Stunde.

Lohngebiet D. (Landgemeinde Moorburg und alle nicht zu den Lohngebieten A, B und C gehörigen Teile des hamburgischen Staatsgebiets.) Differenz im Höchstlohn für männliche Arbeiter über 24 Jahre alt gegenüber Lohngebiet A: 3,61 bzw. 3,63 bzw. 3,65 M., für weibliche Arbeiter über 24 Jahre alt: 2,70 bzw. 2,72 bzw. 2,73 M. pro Stunde.

Kriegsbeschädigte (nach dem Kriege eingestuft) erhalten 95 Proz. Kinderarbeiter 65 Proz. der für das Lohngebiet maßgebenden Vollbezüge.

Kinderzulagen für alle Arbeiter 1 M. pro Kind und Stunde.

Für nicht der allgemeinen Lohnabelle unterliegende Arbeiter (Schwererfrauen, Einhüterinnen, Hauspflegerinnen, Jugendliche von 14 bis 18 Jahren) sind besondere Lohnbezüge vereinbart. Vorübergehend oder zur Aushilfe oder auf unbestimmte Zeit eingestellte Hilfsarbeiter erhalten für die Dauer ihrer Hilfsarbeiterzeit jeweils den Anfangslohn der für sie in Betracht kommenden Lohnklasse des Lohngebiets und die soziale Einrichtungen entsprechend ihrer Dienstzeit, mit Ausnahme des Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Auf stillem Teich wird leicht dich tragen, Den einzelnen Mann, der schmale Kahn; Doch durch den stürmischen Ocean Mußt du nach mächtigerem Fahrzeug fragen Und mit Genossen dich vertragen. Anaplastus Grün, Sprüche.

◆ Betriebsräte ◆

Die kommunalen Arbeitgeberverbände rufen in großem Umfang zum Kampfe gegen die Rechte der Betriebsräte. Wir sind in der Lage, folgendes Rundschreiben des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes der Kreise und Gemeinden unseren Kollegen zur Kenntnis zu bringen:

Rundschr. Nr. 4022. Tgb. Nr. 1/684. Mitteldeutscher Arbeitgeberverband der Kreise und Gemeinden Magdeburg e. V.

Magdeburg, 5. Mai 1922.

An alle Mitglieder! Betreffs Reichsmanteltarif und Betriebsrätegesetz.

Nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Reichsarbeitsgeberverbandes vom 25. Januar d. J. bedürfen Vereinbarungen über Befugnisse und Aufgaben der Betriebsräte, auch soweit sie in der Arbeitsordnung enthalten sind, der Zustimmung des Vorstandes des Reichsarbeitsgeberverbandes. Das gilt für einseitige Verfügungen der Verwaltungen oder Betriebsleitungen in dieser Angelegenheit. Bestehende Vereinbarungen, durch welche den Betriebsvertretungen über die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes hinausgehende Befugnisse eingeräumt wurden, sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Ebenso sind bestehende einseitige Verfügungen außer Kraft zu setzen. Eine Verletzung dieser Befugnisse gilt als Verstoß gemäß § 10 der Satzung des Reichsarbeitsgeberverbandes.

§ 10 der Satzung des Reichsarbeitsgeberverbandes lautet:

1. Ein Mitglied, welches gegen einen bestehenden Tarifvertrag oder die Beschlüsse der Verbandsorganisation verstößt und trotz Aufforderung des Vorstandes die Maßnahmen, welche den Verstoß darstellen, nicht unverzüglich aufhebt, ist verpflichtet, eine vom Vorstand festzusetzende Vertragsstrafe bis zur Höhe von einer Mark auf den Kopf seiner Einwohnerzahl an den Verband zu zahlen.

2. Soweit ein Mitglied eines zugehörigen Bezirksverbandes den Verstoß begeht, hat der Bezirksverband die Vertragsstrafe nach Weisung des Reichsarbeitsgeberverbandes Deutscher Gemeinden festzusetzen, einzuziehen und an den Reichsarbeitsgeberverband Deutscher Gemeinden abzuführen. Die Satzungen gemäß Grundzüge hierfür ist von den Bezirksarbeitsgeberverbänden zu schaffen.

3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über Vertragsstrafen kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche endgültig entscheidet. Es wird gebeten, diese Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und von dem Veranlasseten geg. Unterschrift, Signatur.

Der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband bezieht sich in seinem Rundschreiben auf einen Beschluß des Reichsarbeitsgeberverbandes vom 25. Januar 1922. Wir möchten zunächst eine missverständliche Auslegung des damaligen Beschlusses annehmen. Es wäre unerhört, wenn der Hinweis des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes auf einen ganz offensbaren, gesetzwidrigen Zwang der einzelnen Mitgliedschaften handelte, den Betriebsräten Rechte zu nehmen, die dieselben erlangen haben. Wie kommt der Arbeitgeberverband dazu, die Einwohnerschaft einer Stadt mit Strafe zu belegen, wenn eine Verwaltung, wozu sie gesetzlich verpflichtet ist, die Befugnisse der Betriebsräte aus der Arbeitsordnung respektiert? Soweit eine Arbeitsordnung besteht, ist diese für beide Teile bindend. Kommt eine Einigung über den Entwurf, so entscheidet der Schlichtungsausschuss nach §§ 75, 80 des Betriebsrätegesetzes bindend. Weder ein Bezirksarbeitsgeberverband, noch der Reichsarbeitsgeberverband ist berechtigt, eine Verwaltung zu zwingen, entgegen den Bestimmungen der Arbeitsordnung eine für die Arbeitnehmer ungünstigere Vereinbarung über die Befugnisse und Aufgaben der Betriebsräte zu treffen. Im übrigen muß für die einseitigen Verfügungen der Verwaltungen oder Betriebsleitungen der Grundlag gelten, daß bestehende Verhältnisse nicht verächtlich werden dürfen. Das uns zugegangene Rundschreiben läßt aber erkennen, daß die kommunalen Arbeitgeberverbände daran gehen wollen, auf breiter Front den städtischen Arbeitern und ihren Betriebsvertretungen wohl erworbene Rechte zu rauben. Die Scharfmacher bei den Kommunen stehen den Scharfmachern von Handel und Industrie nicht nach!

Wo verstoßt werden sollte, dieses Rundschreiben in die Tat umzusetzen, eruchen wir unsere Kollegen, den Verbandsvorstand darüber zu informieren. Im übrigen sollte das Rundschreiben auch dem letzten Kollegen zeigen, wie notwendig der Zusammenschluß aller in den Gemeindebetrieben und Verwaltungen beschäftigten Arbeitnehmer ist. Die Herren vom Arbeitgeberverband aber möchten wir davor warnen, den Bogen zu überspannen.

◆ Aus unserer Bewegung ◆

Berlin. Eine starkbesuchte Versammlung der Elektrifizierungsarbeiter unserer Berliner Filiale nahm zu dem nachfolgenden Schreiben des Maschinen- und Heizerverbandes an den Magistrat Stellung. Das Schreiben lautet:

„An den Magistrat der Stadt Berlin.“

Knutag. Bezugnehmend auf den letzten Streit in den öffentlichen und gewerkschaftlichen Gebiet, setzen wir uns, im Interesse der Arbeiter und der Elektrifizierungsarbeiter veranlaßt, den Antrag zu stellen, die Verursachung aus dem allgemeinen Tarif der Gemeindearbeiter zuzunehmen und für die Elektrifizierungsarbeiter mit uns als Interessenten der Maschinen- und Heizer sowie Verursachung einen eigenen Tarif abzuschließen.

Grund. Bei den Vorcommissionen in Groß-Berlin und bei den Demonstrationen sowie Streiks zeigte es sich, daß unter anderem die städtische Berufsgruppe bei den Ausführungen der Streiks ausblieb. Es sieht jedoch sehr, daß wir bei den Bestimmungen, wenn wir die Zahl der in Gemeindebetrieben beschäftigten etwa 5000 Personen betrachten, als Maschinen- und Heizer mit unseren etwa 2000 Kollegen, die in den Elektrifizierungswerken beschäftigt sind, nie unsere eigene Meinung zum Ausdruck bringen können.

Die Bürger (?) der Stadt Berlin werden nie den Entschluß oder sonstigen Gemeindearbeiter in erster Linie verantwortlich machen, sondern es wird immer heißen, daß die Elektrifizierungsarbeiter die Verantwortlichen und Schuldigen sind. Nur in ganz vereinzelten Fällen kann man, daß bei Abstimmungen die Stimmen der Maschinen- und Heizer der Elektrifizierungsarbeiter bei der großen Zahl der in Frage kommenden Arbeiter nicht so hohe Bedeutung hat wie der Betrieb, in dem sie beschäftigt sind. Es ist deshalb notwendig, daß wir als Interessenten der Maschinen- und Heizer einen selbständigen Tarifvertrag mit dem Magistrat abschließen, um somit die volle Verantwortung bei den Bewegungen und sonstigen Vorcommissionen übernehmen zu können. Dann wäre manches nicht möglich, und wir bekämen die Möglichkeit, in die Hand und fänden Dinge, wie sie in letzter Zeit vorgefallen sind, vermieden werden. Wir stellen deshalb an den Magistrat den Antrag, mit uns einen selbständigen Tarif schließen zu lassen.

Zur persönlichen Rücksprache sind wir gern bereit und bitten wir, unsern Reichssekretär Herrn Max Lehend, Berlin, Westend, Straße 47/48, zu den Besprechungen einzuladen. geg. Unterschrift

Zu diesem Schreiben haben die Elektrifizierungsarbeiter folgende Resolution einstimmig beschloffen:

„Die am 7. Juni 1922 in „Haberlands Festhölzer“ stattgefundene Mitgliederversammlung des Staats- und Gemeindearbeiterverbandes der Elektrifizierungsarbeiter hat mit Entrüstung den Inhalt des Schreibens des Hauptvorstandes des Heizer- und Maschinenverbandes Kenntnis genommen.“

Wir verlangen vom Hauptvorstand unseres Verbandes, daß er solchen Machinationen mit aller Entschiedenheit entgegensteht, denn es handelt sich dabei doch nur um Umwidmung. Wenn dem Heizer- und Maschinenverband ernst wäre mit den oben angegebenen, die er in dem Schreiben macht, so hätte er es in früheren Jahren machen können.

Wir beauftragen den Hauptvorstand, mit dem Heizer- und Maschinenverband keinen gemeinsamen Tarif mehr abzuschließen. Im übrigen lehnen wir es ganz entschieden ab, als Elektrifizierungsarbeiter außerhalb der Gemeindearbeiter zu stehen und, weisen mit aller Schärfe die Annahme des Heizer- und Maschinenverbandes in dem betreffenden Schreiben zurück.

Landesgaufonferenz in Bayern. Am 21. Mai tagte in Regensburg eine Landesgaufonferenz, die von 74 Delegierten besucht war. Der Vorsitzende der Filiale Regensburg begrüßte die Anwesenden und schloß die Entwicklung der Filiale. Beifall löste die Erklärung aus, daß die städtischen Arbeiter in Regensburg bis zu 20% innerhalb unseres Verbandes organisiert sind. Hierfür ergriffen wir den Kampf. Der 9. Verbandstag in Magdeburg. Der Verbandstag in seinen Ausführungen den Werdegang des Verbandes kurz zusammenzufassen und schloß die eigentliche Behandlung des Tagesordnungsgegenstandes. Die Beschlüsse des Verbandes sind eine Schilderung der früheren und gegenwärtigen Lage der Filiale, die dem Interesse der Arbeiterklasse voraus. Es wurde dabei die Bedeutung der Arbeiterklasse, die Reichs- und Staatsarbeiter gebührender Weise berücksichtigt. Der Referent betonte ausdrücklich, daß es auf diesem Gebiete überall noch einer wesentlichen Arbeit bedarf. Die Frage, ob der Tarif des Verbandes eine Herabsetzung sein soll, wurde dem Verbandstag empfohlen. Der Referent nahm dann zur Änderung des Verbandstages Stellung, wobei die vorerwähnten Bemerkungen besonders hervorgehoben. In den Grundgedanken der Bildung der Gaufonferenzen, welche in Bayern, Hessen und Estland eine Kontrolle ausüben sollen. Der zu bildende Verbandsrat soll besonders in wichtigen Fragen, wie bei der Landesgaufonferenz, einen besonderen Abschnitt bilden.

Komitee. Redner meinte, diese könne nur dann am empfindlichsten getroffen werden, wenn unsere Kollegen sich verpflichten, in allen Fällen die zum günstigsten Notstandsarbeiten selbst auszuführen. Die Internationale sehe bei den Arbeitern öffentlicher Betriebe in allen Ländern, besonders aber bei uns, was bei den Arbeitnehmern auf dem Metallarbeiterfeld und die notwendige Unterstützung noch auf dem Metallarbeiterfeld und die notwendige Unterstützung noch auf dem Metallarbeiterfeld...

Stundenlöhne im bestesten Rheinland ab 15. Mai 1922.

	Dist. A	Dist. A2	Dist. B	Dist. C
Gruppe I	20,85—20,85	20,87—20,87	19,99—19,99	18,84—19,04
II	19,85—19,85	19,98—19,98	18,71—18,91	17,87—18,07
III	19,95—19,95	19,10—19,40	18,44—18,74	17,68—17,98
IV	19,15—19,45	18,91—19,21	18,20—18,50	17,47—17,77
V	11,80—11,80	11,18—11,48	10,60—10,90	9,99—10,29

Dazu ein Hausstandsgeld von 6,00 M. pro Arbeitstag und ein Kindergeld 6,00 " u. Kind

Jugendliche Arbeiter ab 15. April 1922

a) Jugendliche, ungelernete.

Jahre	18,78	18,52	18,97	19,90
19 Jahre	18,78	18,52	18,97	19,90
18 "	11,81	11,14	10,68	10,18
17 "	9,09	9,05	9,16	8,68
16 "	8,08	7,99	7,83	7,24
15 "	6,48	6,86	6,10	5,79
14 "	4,85	4,77	4,58	4,84

b) Jugendliche Handwerker, ausgenommen Lehrlinge, die eine Vergütung nach dem Lehrvertrag beziehen.

Jahre	14,88	14,59	14,03	13,30
19 Jahre	14,88	14,59	14,03	13,30
18 "	12,23	12,02	11,54	10,96
17 "	10,47	10,80	9,90	9,28

ab 15. Mai 1922.

a) Jugendliche, ungelernete.

Jahre	16,28	16,07	15,58	14,88
19 Jahre	16,28	16,07	15,58	14,88
18 "	18,41	18,24	17,78	17,28
17 "	11,49	11,85	10,96	10,48
16 "	9,58	9,46	9,18	8,74
15 "	7,66	7,56	7,80	6,99
14 "	5,75	5,67	5,48	5,24

b) Jugendliche Handwerker, ausgenommen Lehrlinge, die eine Vergütung nach dem Lehrvertrag beziehen.

Jahre	17,55	17,81	16,47	16,01
19 Jahre	17,55	17,81	16,47	16,01
18 "	14,46	14,26	13,78	13,19
17 "	12,99	12,23	11,81	11,80

Frankfurt a. M. In der gut besuchten Mitgliederversammlung am 9. Mai wurde beschlossen, zu den neuen Beitragsfähigen den bestehenden 50prozentigen Vorkaufzuschlag beizubehalten. Als Delegierte zur Gaukonferenz wurden die Kollegen Winnig, Schmatz und Schäfer gewählt. Kollege Winnig gab den Bericht über die gepflogenen Lohnverhandlungen. Für den Monat Mai sollen an Lohn gezahlt werden: für gelernte Arbeiter 14 M., für angelernte Arbeiter 13,50 M. und für ungelernete Arbeiter 13 M. die Stunde. Gelernte, Angelernte und Schwerarbeiterinnen sollen 8,50 M., ungelernete Arbeiterinnen 8 M. die Stunde erhalten. In den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken soll für ganz besonders schmutzige und gefährliche Arbeit, je nach Art, 50 Pf. bis 2 M. Zulage gezahlt werden, außerdem müssen Stiefel und sonstige Schutzkleidung von den in Frage kommenden Betrieben unentgeltlich geliefert werden. Für Jugendliche ändert sich der Lohn insofern, daß denjenigen von 16 bis 17 Jahren 70 Proz., vom 18. Lebensjahre 80 Proz. und vom 19. Lebensjahre ab 90 Proz. vom Kolohn der in Frage kommenden Klasse gezahlt werden soll. Die Kinderzulage ist von 30 auf 50 Pf. und die Hausstandszulage auf 30 Pf. erhöht worden. Im allgemeinen war die Versammlung mit den genannten neuen Löhnen zufrieden. Nur die Kollegen vom Wasserwerk stellten den Antrag, das Wasserwerk aus dem Rahmen dieses Lohnstarifes herauszuheben und den Löhnen der Privatinstallation anzupassen, die für Mai 17,50 M. pro Stunde betragen. Kollege Strunk schlug vor, zu den Lohnverhandlungen für Juni den Kollegen Schreiber zur Begründung seines Antrags nach Landsberg zu entsenden. Der Vorschlag wurde angenommen. Zum Schutz der allgemeinen Interessen soll in diesem Jahre ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt werden. Die säumigen Kollegen, die ihren Ertragsbeitrag noch nicht entrichtet haben, wurden aufs Neue von der Versammlung hierzu verpflichtet.

Bezil Singen a. S. In den letzten Monaten fanden in den einzelnen Amtsbezirken verschiedene Versammlungen der Reichsausschauer, Totengräber und sonstiger Angestellten der Landgemeinden statt. Bezirksleiter Jäckle-Singen referierte über das Thema: "Wie vertreten wir am besten unsere Interessen gegenüber den Behörden?" Die darauf folgende Aussprache wurde rege benutzt, um die unhaltbaren Zustände zu schildern, die noch in den Landgemeinden bestehen. Alle Anwesenden, soweit sie nicht in ihrem Hauptberufe einer anderen gewerkschaftlichen Organisation angehören, schlossen sich unseren Verbänden an, in der Überzeugung, daß es nur durch Zusammenschluß möglich sein wird, auch für diese Kategorie bessere Verhältnisse zu schaffen. Die erste Erhöhung der Reichsausschauergehälter durch das badische Ministerium der Innern wurde als ungenügend angesehen und wurde die Bezirksleitung beauftragt, sich nochmals an das Ministerium zu wenden. Es liegt an allen Kollegen, selbst mitzuhelfen. Das geschieht am besten dadurch, daß jeder einzelne für den Verband eintritt und seine Rebenkollegen auf die Organisation aufmerksam macht.

A	B	C	D	E
1000-1000	1000-1000	1000-1000	1000-1000	1000-1000
1000-1000	1000-1000	1000-1000	1000-1000	1000-1000

Die Löhne für den Monat Mai ergeben sich aus folgender

A	B	C	D	E
1000-1000	1000-1000	1000-1000	1000-1000	1000-1000
1000-1000	1000-1000	1000-1000	1000-1000	1000-1000

Es kommen Heberzeugungszuschüsse in gleicher Höhe wie den Beamten und auch an den gleichen Orten, wo sie den Beamten gezahlt werden. Ferner kommt hinzu eine Frauenzulage von 30 Pf. pro Woche; diesemalen Frauen jedoch, die gleich ihren Männern in einem Reichs- oder Gemeindebetrieb beschäftigt sind, erhalten die Frauenzulage nicht und ebenso erhalten die Frauen die Zulage nicht, die bei einem Privatunternehmer beschäftigt sind und ein Jahreseinkommen von 12 000 M. und darüber haben. Bei den Kinderzulagen bleiben die Grundätze 200, 300, 400 M. bestehen, dagegen erhöhen sich die Prozentzulagen von 10 auf 15 bis 25 Proz. Die Kinderzulagen betragen deshalb für 339 M. 412,50 M. und 495 M. pro Monat und Kind. Bestimmungen, wonach sie bezahlt werden, sind ebenfalls die gleichen wie bei den Beamten. Auch hier ist wieder das gleiche wie bei den Beamten zu sagen, wonach in den größeren Städten der Heberzeugungszulage eine 7. Lohnklasse besteht, die um den Heberzeugungszulage der 5. und 6. im Lohn höher ist. Bei Durchführung der Beschäftigung des Arbeitervereins zeigt sich eine ziemlich starke Mangelheit in den einzelnen Städten und man kann erwarten, daß ein Teil der Mitglieder des Zweigvereins von dem nun einmal als Vertragskontrakt übernommenen Pflichten abfindet. Hier muß ohne Zweifel und zwar dem schnellsten Wege seitens des Arbeiterverbandes selbst eingeschritten werden, damit sich die Durchführung der Lohnverhandlungen nicht verzögern und die höheren Löhne durch die Heberzeugung mehr als ausgeglichen werden.

Internationale Rundschau

Elßaß. Im Februar fand in Kolmar eine Konferenz der Gemeindegewerkschaften des jetzigen französischen Departements Oberrhein statt. Vertreten waren die Orte Mülhausen, Gebweiler, Hüningen, Rufsch, St. Marie aux Mines, Kolmar, Saargemünd und Straßburg. Der Zentralvorstand war durch den Kameraden Michaud vertreten. Letzterer sprach über den Aufbau des Verbandes im Innern Frankreichs. Obgleich auch er persönlich ein Befürworter der festgefügten zentralen Organisation sei, so müsse doch mit dem im Innern Frankreichs herrschenden Geist gerechnet und den einzelnen Ortsvereinen eine möglichst große Selbstständigkeit gewährleistet werden. Weiter ging er auf die Spaltung in den französischen Gewerkschaften ein, die auch bei den Gemeindegewerkschaften nicht haltgemacht hat und sich, wie die Zukunft lehren wird, nur zum Schaden der Gemeindegewerkschaften auswirken wird. Alle Diskussionsredner waren der Ansicht, daß nur eine einige und geschlossene Arbeiterschaft etwas leisten kann. In seinem Schlusswort betonte Kollege Michaud, daß in Frankreich eine Trennung der Arbeiter und Angestellten nicht vorhanden ist, sondern daß alle in der gleichen Gewerkschaft sind, soweit es sich um solche der Gemeinden handelt. Das müsse auch für das Elßaß angestrebt werden. Der 2. Punkt der Tagesordnung betraf die Schaffung eines Gewerkschaftsblattes für das Elßaß. Es wurde eine Kommission gewählt, die Vorarbeiten zu erledigen hat, um dieses Projekt so schnell als möglich zu erledigen. Mit Worten der Befriedigung über den interessanten Verlauf der Konferenz konnte Kollege Chopping-Kolmar die Konferenz schließen.

Rundschau

Grubentod in Essen. Am 31. Mai sind auf der Zeche Amalie, Essen, ein halbes Hundert Bergarbeiter durch eine Explosion tot oder verwundet dem Grubentod zum Opfer gefallen. In einem Blindloch zwischen der 678. und 548-Meter-Sohle ereignete sich das Unglück, daß nach Annahme des Oberbergamtes eine Kohlen-Kaubexplosion gewesen ist. Es soll verbotswidrig gelassen, nach einem anderen Bericht unter Aufsicht eine Halbescheibe gesprengt worden sein, dabei soll eine Stichflamme entstanden sein. Bei der Rettungsaktion haben die Apparate nicht gut funktioniert, so daß auch hierdurch noch Rettbare verloren gingen. — Eine Grubeninteressengemeinschaft mit der Firma Rupp brachte den Kugelnbesitzern eine garantierte hohe Rente. Dagegen setzte für die Arbeiter und Angestellten nach dem Abschluß der Gemeinschaft ein großes Jagden ein. Rücksicht und „Sparbarkeit“ im Interesse des Gewinnes waren schon oft die Ursachen von Unglücksfällen im Bergwerk.

Die Tätigkeit der Technischen Nothilfe im Jahre 1921. Interessante Einblicke in die von uns als Streikbrecherorganisation angesehene „T. N.“ gibt der folgende Geschäftsbericht: Die Fälle von Hilfsleistungen durch die Technische Nothilfe sind während des Jahres 1921 im Vergleich zum vorhergehenden Jahre zurückgegangen; den 717 Einlägen im Jahre 1920 standen 1921 nur 380 gegenüber, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß die Technische Nothilfe auf Anordnung der Rheinlandkommission im besetzten Gebiet ab 3. Juni 1920 ihre Tätigkeit einstellen mußte. Während im Jahre 1920 22 451 Nothelfer eingesetzt wurden, betrug diese Ziffer im vergangenen Jahre nur 10 502, also kaum die Hälfte. Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden verringerte sich von 1 129 380 im Jahre 1920 auf 465 929 im Jahre 1921. Die hohen Ziffern des Jahres 1920 erklären sich vor allem aus den zahlreichen Einsetzungen während der Kappunruhen (219 Einläge mit 15 172 Nothelfern und 485 068 geleisteten Arbeitsstunden). Von den gesamten Einlägen entfielen:

Table with 4 columns: auf, 1921, 1920, auf, 1921, 1920. Rows include: Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasserwerke, Landwirtschaftliche Betriebe, Lebensmittelgewerbe, Transport u. Verkehr, Häuterei u. Bergbau, Brandblöschungsdarb., Sonstige Einläge.

Die Zahlen der von der Technischen Nothilfe geleisteten Arbeitsstunden nach Einsetzungen und Landesbezirken sowie die Zahlen der im Jahre 1921 eingesetzten Nothelfer sind in nachfolgender Zusammenstellung wiedergegeben. Demnach ist die Zahl der eingesetzten Nothelfer in Groß-Berlin, die im ersten Berichtsjahr der Technischen Nothilfe etwa ein Drittel der Gesamtziffer ausmachte, mit 326 von 10 502 insgesamt, außerordentlich gering. Eine hohe Ziffer zeigen die Landesbezirke Schleswig-Holstein und Mecklenburg, Ostpreußen, Ost- und Westfalen sowie Pommern. Der Hamburg-Altonaer Hilfsdienst (30. 9. bis 26. 10.), der Bremer Staatsarbeiterstreik (13. 8. bis 1. 9.), ferner der mecklenburgische, mitteldeutsche und pommersche Landarbeiterstreik im Januar vorigen Jahres nahmen die Technische Nothilfe in hohem Maße in Anspruch. Von der Ge-

amtzahl der geleisteten Arbeitsstunden (465 929) entfielen 312 2 auf Kommunalbetriebe (Elektrizitäts-, Wasser-, Gas-), 24,3 Proz. auf die Landwirtschaft, 20,6 Proz. auf Transport-Verkehr und 23,9 Proz. auf die übrigen Einläge. Im Jahre 1921 mußte die Technische Nothilfe wieder in größerem Umfang lebenswichtigen Betrieben eingesetzt werden. Die Zahl der eingesetzten Nothelfer war im ersten Vierteljahr bereits größer als im gesamten Jahre 1921.

Von der Technischen Nothilfe im Jahre 1921 geleistete Arbeitsstunden.

Table with 5 columns: Landesbezirke, insgesamt, Elektr. u. Gaswerke, Wasserwerke, Landwirtschaft, Sonstige. Rows include: Groß-Berlin, Brandenburg, Ostpreußen, Pommern, Schl.-Holst.-Meckl., Ostfriesl.-Bremen, Oldenburg, Westfalen, Magdeburg-Anhalt, Hannover-Braunschw., Ober-Sachsen, Niedersachsen, Bayern, Sachsen (Freistaat), Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Preußen, Deutsches Reich, In % der gesamten Arbeitsleistung, Ges.-Zahl d. Einläge.

Lied eines deutschen Republikaners an seinen

Ja, wir haben ohne Zweifel Gedulde eine Republik. Von der Inzert die zur Eitel und vom Bakmann bis nach Wyl. Aber richtig überlegend, Sieht sogar der Dummste ein, Solches scheint in mancher Gegen, Doch nicht recht bestimmt zu sein. Hast du, wagt, du nicht, Trägt die Farben Schwarz-Weiß-Gold; Doch von vielen wird beifallen, Dies noch Schwarz-Weiß-Gold ent-rast. Weß dagegen du zu reden, Wenn man's Landesfriedensbrud, Schwarz-Rot-Gold darß du be-suchen. So was rät kein Richterstand.

Briefkasten

Zur gest. Beachtung. Zur Ergänzung fehlen uns die Gewerkschaft Nr. 48, Jahrgang 1918 sowie Sanitätskarte, Jahrgang Nr. 21, ebenlo Gewerkschaft Nr. 40, Jahrgang 1919. Die die Filialen im Zusammenhang, falls noch Exemplare vorhanden. Die Ergebnisse.

M. Worms und andere. Gut gemeint, aber schlecht gemacht. Daher nicht verwendbar. Wegen Raummangel mußten mehrere Briefe und Beside stehen. Die Redaktion.

Eingegangene Schriften und Bücher

(Eine Beschreibung der eingegangenen Bücher und Schriften behält die Redaktion vor.) Lohnrechnungsblätter. Herausgegeben von Wilhelm Kahl. Selbstverlag des Hausarbeiters, Bremen, Kolbergstr. 47. I. Teil: Rechnung der Stundenlohn von 1 Pf. Belohnung um je 1 Pf. bis 10 Pf. pro Stunde. Die Rechnung erfolgt bei unterschiedlicher Arbeitszeit, Tag, Woche, Monat und Jahr. II. Teil: Rechnung der Stundenlohn von 10 Pf. bis 20 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil III: Rechnung der Stundenlohn von 20 Pf. bis 30 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil IV: Rechnung der Stundenlohn von 30 Pf. bis 40 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil V: Rechnung der Stundenlohn von 40 Pf. bis 50 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil VI: Rechnung der Stundenlohn von 50 Pf. bis 60 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil VII: Rechnung der Stundenlohn von 60 Pf. bis 70 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil VIII: Rechnung der Stundenlohn von 70 Pf. bis 80 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil IX: Rechnung der Stundenlohn von 80 Pf. bis 90 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I. Teil X: Rechnung der Stundenlohn von 90 Pf. bis 100 Pf., Belohnung um je 1 Pf. wie Teil I.